



Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorsitzende
, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Eurowings GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
(Vorsitzender), und , Terminal-Ring 1, Zentralgebäude
Ost, Flughafen Düsseldorf, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Februar 2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht , die Richterin am
Landgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten wegen aus seiner Sicht irreführender Werbung hinsichtlich der von der Beklagten angebotenen Kompensation von CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit der Buchung von Flügen auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Klägers. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft, die verschiedene Maßnahmen zur CO₂ Reduktion ergreift. Neben eigenen Maßnahmen bietet die Beklagte ihren Kundinnen und Kunden als Zusatzleistung zu ihrem eigentlichen Flug an, die CO₂-Emissionen ihres Fluges durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Es bestehen hierzu zwei Wege: Die Kunden der Beklagten können zum einen während der Flugbuchung die CO₂-Emissionen ihres Fluges durch Unterstützung zertifizierter Klimaschutzprojekte kompensieren. Zum anderen besteht über die Plattform Compensaid nach der Flugbuchung die Möglichkeit, CO₂-Emissionen der eigenen Flugreise durch den Kauf von Sustainable Aviation Fuel (SAF) und/oder durch die Unterstützung zertifizierter Klimaschutzprojekte des Kooperationspartners myclimate zu kompensieren. Dafür berechnet die Beklagte pro Passagier und Flugstrecke die CO₂-Emissionen. Die Berechnungsformel berücksichtigt Faktoren wie Flugentfernung, Treibstoffverbrauch pro Flugzeugkilometer sowie Flugzeug- und Triebwerktyp. Zugrunde gelegt werden reale Verkehrsdaten der Flotte der Lufthansa Group unter Berücksichtigung der Auslastung der Flugzeuge und deren

Kraftstoffverbrauch.

Die Beklagte betreibt die Webseite <https://www.eurowings.com/de.html>, über die Flüge gebucht werden können.

Im letzten Buchungsschritt erhielten Verbraucher unter der Überschrift „Weitere Optionen“ folgende Informationen (Stand 15.06.2023):

Weitere Optionen


 **Fliegen Sie nachhaltiger** +9 €

Zusammen machen wir fliegen nachhaltiger. Sie können jetzt die CO₂-Emissionen Ihres Fluges durch den Beitrag zu hochwertigen Klimaschutzprojekten kompensieren.

[Mehr erfahren](#)

Sofern Verbraucher auf den Link „Mehr erfahren“ klickten, gelangten sie zu folgender Information:

Unser Nachhaltigkeitsversprechen ✕

 Fliegen bedeutet für Eurowings: Menschen, Kulturen und Märkte quer über den Globus miteinander zu vernetzen. Unsere Leidenschaft für das Fliegen ist eng verbunden mit unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt. Wir wissen, dass die Zukunft der Luftfahrt auf einem starken Engagement für den Klimaschutz fußen muss. Deswegen arbeiten wir intensiv daran, die CO₂-Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. So investieren wir schon heute in treibstoffeffiziente Flugzeuge und in den Einsatz von nachhaltigem Treibstoff, optimieren den Flugbetrieb und nutzen leichte Materialien.

Zusammen können wir sogar noch mehr erreichen

Wenn Sie die CO₂-Emissionen Ihres Eurowings Fluges kompensieren, unterstützen Sie zertifizierte Klimaschutzprojekte mit den höchsten Qualitätsstandards – in Deutschland und in aller Welt. Die Zukunft des CO₂-neutralen Fliegens ist nur einen Klick entfernt.

[Mehr Informationen zu den Projekten](#)


Sofern man auf den Hinweis „Mehr Informationen zu den Projekten“ klickte, gelangte man auf die nächste Seite, die mit „compensaid“ überschrieben war. Hier folgten Informationen zu den Projekten, die durch die Beklagte unterstützt werden, wie aus Anlage K5 ersichtlich.

Am Ende der Seite befand sich ein Informationskasten, der mit „Sustainable Aviation Fuel“ überschrieben ist.

Sustainable Aviation Fuel

[Mehr erfahren](#)

Commons Beitrag
3.701.848,70 €



Beginnen Sie jetzt und geben Sie Ihren Flug ein!

[Jetzt nachhaltiger fliegen](#)

Sofern man dort den Link „Jetzt nachhaltiger fliegen“ anklickte, konnten Verbraucher den von ihnen ausgewählten Flug auswählen, woraufhin ihnen für den Flug ein auf

den Fahrgast entfallender CO₂-Ausstoß angezeigt wurde. Zudem konnten Verbraucher entscheiden, wie schnell der CO₂-Ausstoß reduziert werden sollte und auch, ob der ausgewiesene Betrag schwerpunktmäßig in SAF oder in die Projekte des Klima-Projektportfolios fließen sollte.

Sofern man dort den Link „Mehr erfahren“ anklickte, gelangte man zu der in der Anlage K6 wiedergegebenen Unterseite. Dort ist unter der Überschrift „Wieso mit Sustainable Aviation Fuel fliegen?“ formuliert: „Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist nachhaltiges Kerosin und die erste richtige Alternative zu fossilem Flugkraftstoff. Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen um mindestens 80 %. Um Ihre flugbezogenen CO₂-Emissionen mit SAF zu reduzieren, errechnen wir diese und setzen die hierfür erforderliche Menge SAF auf künftigen Flügen der Lufthansa Group ein.“

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K8), die die Beklagte nicht abgab.

Der Kläger trägt vor:

Die Werbung mit der streitbefangenen Ausweisung eines Betrages für die Kompensation von CO₂ sei gem. §§ 5 Abs. 1, Abs. 2, 5a Abs. 1 UWG irreführend. Die Beklagte erwecke den Eindruck, dass durch die Zahlung des genannten Betrages von 9,00 EUR die Klimabilanz der Flüge ausgeglichen werden könnte, Verbraucher sich mithin vollständig klimaneutral verhalten würden, wenn sie den geschätzten CO₂-Anteil für diesen Flug durch Zahlung von 9,00 EUR kompensierten. Die bloße Bezugnahme auf CO₂-Emissionen berücksichtige nicht den für Treibhauseffekte bekannten Ausstoß von Stickstoffen und Aerosolen. Die streitbefangene Angabe der Beklagten berücksichtige darüber hinaus wettbewerbswidrig nicht die schädlicheren Auswirkungen auf den Klimawandel durch den Ausstoß von CO₂ in höheren Schichten der Atmosphäre.

Die Werbung enthalte wesentliche Informationen nicht, die erforderlich seien, um eine informierte Entscheidung zu treffen. So sei völlig unklar, wie die CO₂-Kompensation tatsächlich statfinde. Es fehlten insbesondere Informationen darüber, wieviel CO₂ auf dem Flug tatsächlich pro Passagier ausgestoßen werde, da Verbraucher für diese Information den Link „Jetzt nachhaltiger fliegen“ (Anlage K 5) anklicken müssten, und es fehlten Informationen darüber, warum ein Beitrag von 9,00 EUR diesen CO₂-Ausstoß in die Investition von welchen Projekten

kompensiere.

Auch das mit dem Antrag zu 1.b) aa) angegriffene Nachhaltigkeitsversprechen, erwecke den falschen Eindruck, weil es eine Nachhaltigkeit im Hinblick auf die Kompensation der CO₂-Emissionen suggeriere, andere Treibhausgase aber nicht berücksichtige. Zudem fehlten wesentliche Informationen im Hinblick auf die Berechnung der Kompensation.

Die mit dem Antrag zu 1.b) bb) angegriffene Aussage sei irreführend, weil Sustainable Aviation Fuel (SAF) weder in einem klimabezogenen noch in einem nicht klimabezogenen Kontext nachhaltig seien. Zudem fehlten Informationen dazu, welche Kraftstoffe die Beklagte besorge, welche Eigenschaften diese in Bezug auf eine Nachhaltigkeit hätten und wie sie gewonnen würden. Zudem sei nicht ersichtlich, mit welchem Zeitraum die Verbraucher zu rechnen hätten, damit sich ihr Beitrag zur Nachhaltigkeit auswirke.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

a) bei der Buchung auf der Internetseite www.eurowings.com mit einer Kompensation der CO₂-Emissionen durch Zahlung der Kosten der berechneten Emissionen zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlagen K 3 bis K 5 abgebildet,

und/oder

b) bei der Buchung von Flügen im Internet unter www.eurowings.com mit folgenden Aussagen zu werben bzw. werben zu lassen:

aa) *„Unser Nachhaltigkeitsversprechen*

Wenn Sie die CO₂-Emissionen Ihres Eurowings-Flugs kompensieren, [unterstützen Sie zertifizierte Klimaschutzprojekte mit den höchsten Qualitätsstandards – in Deutschland und in aller Welt.] Die Zukunft des CO₂-neutralen Fliegens ist nur einen Klick entfernt. [...]“,

wie aus Anlage K4 ersichtlich,

und/oder

bb) „Wieso mit Sustainable Aviation Fuel fliegen?

[Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist nachhaltiges Kerosin und die erste richtige Alternative zu fossilem Flugkraftstoff.] Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen um mindestens 80 %. Um Ihre flugbezogenen CO₂-Emissionen mit SAF zu reduzieren, errechnen wir diese und setzen die hierfür erforderliche Menge SAF auf künftigen Flügen der Lufthansa Group ein.“,

wie aus Anlage K6 ersichtlich,

2. an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die von dem Kläger angegriffene Werbung für die von der Beklagten angebotene Kompensation sei nicht irreführend. Entgegen der Auffassung des Klägers werbe die Beklagte nicht mit „nachhaltigem Fliegen“, vielmehr biete sie an, durch Unterstützung von Klimaschutzprojekten „nachhaltiger“ gegenüber dem Fliegen ohne Inanspruchnahme einer Kompensationsmöglichkeit zu reisen. Die angegriffene Werbung sei nicht dahingehend zu verstehen, dass man bei Inanspruchnahme der beworbenen CO₂-Kompensation vollständig klimaneutral reise. Auch werde keine Aussage über das Ausmaß der Auswirkungen von CO₂ auf den Klimawandel getroffen. Durch die Verwendung der Vergleichsform mit „nachhaltiger fliegen“ werde deutlich, dass nicht auf die Herstellung einer absoluten Nachhaltigkeit abgezielt werde. Es werde keine als wesentlich einzustufende Information vorenthalten. Es sei nicht erforderlich, nähere Informationen zu den konkret unterstützten Klimaprojekten bereitzustellen. Die von dem Kläger verlangten Details beinhalteten letztlich eine Überinformation. Es sei keine Information darüber erforderlich, welche Treibhausgase unberücksichtigt blieben.

Auch das von dem Kläger angegriffene „Nachhaltigkeitsversprechen“ sei nicht irreführend, da nicht mit absoluter Nachhaltigkeit geworben werde. Es sei ohne weiteres erkennbar, dass sich die beworbene Kompensation ausschließlich auf CO₂-Emissionen beziehe und keine Aussage zu einer Klimaneutralität beinhalte.

Ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Aussagen der Beklagten zum Einsatz von Sustainable Aviation Fuel (SAF) bestehe nach dem zugrunde zulegenden

Verkehrsverständnis nicht. Aus den Hinweisen im unteren Teil der angegriffenen Aussage ergebe sich unmissverständlich, dass sich der verwendete Begriff der Nachhaltigkeit allein auf die durch den Einsatz von Kerosin verursachten CO₂-Emissionen beziehe. Eine Irreführung über den Inhalt des Begriffs der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit SAF sei ausgeschlossen. Bei SAF handele es sich um die übliche und zudem gesetzlich vorgegebene Bezeichnung für bestimmte Flugkraftstoffe, die ohne die Verwendung von fossilen Rohstoffen wie Erdöl oder Erdgas hergestellt werden. Eine Irreführung sei im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „nachhaltige Flugkraftstoffe“ für SAF durch den europäischen Gesetzgeber ausgeschlossen. Auch eine Information über die Art des verwendeten SAF sei nicht erforderlich im Hinblick auf die Information „Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂-Emissionen um mindestens 80 %.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die nachstehenden Entscheidungsgründe, soweit diese Feststellungen enthalten, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger kann von der Beklagten hinsichtlich der im einzelnen angegriffenen Aussagen nicht die Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 5a Abs. 1 UWG beanspruchen. Eine Irreführung durch die angegriffenen Aussagen kann unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des BGH anzusetzenden Grundsätze nicht festgestellt werden.

Eine Irreführung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG liegt nach ständiger Rechtsprechung des BGH vor, wenn eine Angabe nach dem zu Grunde zu legenden Verständnis der angesprochenen Verkehrskreise mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Dabei kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei denjenigen hervorruft, an die sie sich wendet (BGH GRUR 2023, 1710 Rn. 22 – Eigenlabor gewinnen, m. w. N.). Im Hinblick darauf, dass sich infolge der allgemeinen Anerkennung der Umwelt als ein wertvolles und schutzbedürftiges Gut zunehmend ein verstärktes Umweltbewusstsein entwickelt hat, ist im Bereich der umweltbezogenen Werbung eine Irreführungsgefahr besonders groß, weshalb ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen

Verkehrskreise über die Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen besteht (BGH GRUR 2024, 1122 Rn. 24 ff.).

1.

Entgegen der Auffassung des Klägers erweckt die Beklagte durch die mit dem Antrag zu 1. a) angegriffene Aussage nicht den Eindruck, dass sich der Verbraucher durch die Zahlung von 9,00 € völlig klimaneutral verhält. Zwar beschreibt das Angebot einer Kompensation durch die Zahlung von 9,00 € aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise, zu denen auch die Mitglieder der Kammer gehören, zweifelsfrei einen Vorzug. Durch die regelmäßige Berichterstattung über die konstante Erwärmung der Erdatmosphäre, als deren Ursache nach mittlerweile weitgehend geteilten Überzeugungen der Wissenschaft unter anderem menschliches Verhalten im Bereich Reise zählt, nimmt die Sorge der Verbraucher über ihr eigenes Verhalten zu, sodass der Wunsch nach Verhaltensweisen, die die schädlichen Umwelteinwirkungen reduzieren, beim Konsumverhalten eine zunehmende Bedeutung erlangt (vgl. OLG Köln ESG 2025, 22 Rn. 18).

Durch die mit dem Klageantrag zu 1. a) angegriffene Aussage, die überschrieben ist mit „Fliegen Sie nachhaltiger“, wird nicht der Eindruck erweckt, dass ein Flug durch die Zahlung von 9,00 € klimaneutral wird. Bereits die Verwendung der Vergleichsform in der Überschrift, die optisch durch Fettdruck hervorgehoben wird, macht deutlich, dass die beworbene und nachfolgend erläuterte Kompensation nicht auf Herstellung einer absoluten Nachhaltigkeit abzielt, sondern nur auf eine relative Nachhaltigkeit: Indem Kundinnen und Kunden die Zusatzleistung „Fliegen Sie nachhaltiger“ zu ihrem Flug dazu buchen und die CO₂-Emission ihres Fluges durch Unterstützung zertifizierter Klima-Schutzprojekte kompensieren können, fliegen sie „nachhaltiger“, als wenn sie die beworbene Zusatzleistung nicht in Anspruch nehmen würden. Dies entspricht den Tatsachen. Hinzu kommt, dass durch die weitere Aussage „Zusammen machen wir Fliegen nachhaltiger: Sie können jetzt die CO₂-Emissionen ihres Fluges durch den Beitrag zu hochwertigen Klimaschutzprojekten kompensieren“ klargestellt wird, dass die Maßnahmen nur auf die Kompensation von CO₂-Emissionen abzielen und durch die Zahlung des Beitrags hochwertige Klimaschutzprojekte gefördert werden. Es werden keine Aussagen zum Umfang und zum Zeitpunkt der Kompensation gemacht. Die Beklagte wirbt weder mit Klimaneutralität noch bezieht sie andere Treibhausgase als CO₂ in die angegriffene Werbung mit ein. Vor diesem Hintergrund kommt es entgegen der Auffassung des

Klägers nicht darauf an, wie bestimmte Flugemissions-Rechner funktionieren und welche Emissionen sie berücksichtigen. Die Beklagte nimmt durch die angebotene Kompensation, die auf den streitgegenständlichen Internetseiten zutreffend beschrieben wird, nicht mehr in Anspruch, als sie tatsächlich leistet. Die einzelnen Klimaprojekte werden ausweislich der Anlage K5 vorgestellt, sodass der Verbraucher, sofern er es wünscht, weitere Informationen erhalten kann.

Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht festgestellt werden, dass die Beklagte eine nach § 5a UWG als wesentlich einzustufende Information vorenthält. Die gemäß § 5a UWG erforderliche "Aufklärung über grundlegende Umstände" (OLG Düsseldorf GRUR-RS 2023, 16069 Rn 32; GRUR-RS 2023, 16524 Rn 27) ist erfolgt. Die Beklagte macht für ihre Kundinnen und Kunden in der angegriffenen Werbung hinreichend deutlich, dass Gegenstand der beworbenen Zusatzleistung die Kompensation von CO₂-Emissionen ihres Fluges durch Unterstützung von Klimaschutzprojekten ist. Weitere Detailinformationen, wie die CO₂-Emissionen im Einzelnen berechnet werden, benötigen und erwarten die Kundinnen und Kunden der Beklagten nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass der Maßstab der Richtlinie (EU) 2024/825 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen vom 28.02.2024, EU-Abl. v. 06.03.2024 erst nach Umsetzung der Richtlinie anzulegen ist. Eine Aufklärung über weitere Details der Klimabilanzierung, etwa über den Umfang der Reduzierungsmaßnahmen im Verhältnis zum ermittelten Ausstoß oder über den Gegenstand des zur Kompensation unterstützten Klimaprojekts ist nicht erforderlich (vgl. OLG Frankfurt GRUR 2023, 177 Rn. 31). Auch eine Information darüber, welche Treibhausgase unberücksichtigt bleiben, erscheint nicht erforderlich, da aus der angegriffenen Werbung unzweideutig hervorgeht, dass lediglich die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Es kann offenbleiben, inwieweit der Flugverkehr besondere Klimawirkungen hat, weil der Ausstoß klimaschädlicher Stoffe in höheren Schichten der Atmosphäre das Klima stärker beeinflusst als ein bodennaher CO₂-Ausstoß. Derartige Details werden aus Sicht der Kammer im Rahmen eines Erwerbs von Kompensationsleistungen im Zusammenhang mit einer Flugreise nicht von den angesprochenen Verkehrskreisen erwartet.

Auch soweit der Kläger das aus dem Antrag zu 1.b)aa) ersichtliche Nachhaltigkeitsversprechen angreift, ist eine Irreführung nicht ersichtlich. Mit der angegriffenen Passage wird ebenfalls keine absolute Nachhaltigkeit versprochen. Vielmehr wird lediglich beschrieben, dass zertifizierte Klimaschutzprojekte mit den höchsten Qualitätsstandards in aller Welt unterstützt werden. Dass diese allgemeine beschreibende Aussage unzutreffend ist, behauptet der Kläger nicht. Die in der angegriffenen Werbung (Anlage K4) ebenfalls enthaltene Aussage „Die Zukunft des CO₂-neutralen Fliegens ist nur einen Klick entfernt“ führt ebenfalls nicht zu einer Irreführung. Auch aus ihr geht unzweideutig hervor, dass sich die beworbene Kompensation lediglich auf den CO₂-Ausstoß bezieht. Ein konkreter zeitlicher Zusammenhang wird durch die Aussage nicht hergestellt. Vielmehr wird ganz allgemein von „der Zukunft des CO₂-neutralen Fliegens“ gesprochen. Eine Aussage, dass CO₂-Neutralität unmittelbar durch die Zahlung für die Kompensationsleistung eintritt, ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang gerade nicht. Vielmehr wird deutlich, dass es sich um einen Schritt zur Erreichung eines in der Zukunft liegenden Ziels handelt. Auch wird durch die vom Kläger nicht angegriffene Passage *„Fliegen bedeutet für Eurowings: Menschen, Kulturen und Märkte quer über den Globus miteinander zu vernetzen. Unsere Leidenschaft für das Fliegen ist eng verbunden mit unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt. Wir wissen, dass die Zukunft der Luftfahrt auf einem starken Engagement für den Klimaschutz fußen muss. Deswegen arbeiten wir intensiv daran, die CO₂-Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. So investieren wir schon heute in treibstoffeffiziente Flugzeuge und in den Einsatz von nachhaltigem Treibstoff, optimieren den Flugbetrieb und nutzen leichte Materialien.“*, die im Zusammenhang zu berücksichtigen ist, deutlich, dass „nachhaltiges Fliegen“ nicht unmittelbar durch die CO₂-Kompensation zu erreichen ist, sondern es auch verschiedenster Maßnahmen der Beklagten bedarf, um langfristig das Ziel des CO₂-neutralen Fluges zu erreichen. Ein sofortiges Erreichen dieses Ziels erwartet der angesprochene Verbraucher auf der Basis der streitgegenständlichen Werbung nicht.

Aus den vorstehenden Erwägungen zu 1. ergibt sich, dass eine Irreführung auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltens wesentlicher Informationen festgestellt werden kann (§ 5a UWG).

3.

Auch hinsichtlich der mit dem Klageantrag zu 1. b)bb) angegriffenen Aussagen ist eine Irreführung nicht feststellbar. Zutreffend weist die Beklagte in der angegriffenen

Aussage darauf hin, dass es sich bei dem sogenannten „Sustainable Aviation Fuel (SAF)“ um eine Alternative zum fossilen Flugkraftstoff handelt. Soweit sich der Kläger darauf ruft, „SAF“ sei nicht nachhaltig, vermag dies nicht durchzudringen. Im Kontext der angegriffenen Aussage wird Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit SAF unzweideutig dahingehend konkretisiert, dass der CO₂-Ausstoß durch den Einsatz von SAF im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen um mindestens 80 % reduziert wird. Dass diese Aussage falsch ist, behauptet der Kläger nicht. Hinzu kommt, dass sich durch die von der Beklagten angeführte Nutzung des Begriffs „nachhaltige Flugkraftstoffe“ oder des Begriffs der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit „SAF“ durch den europäischen Gesetzgeber eine sogenannte geläuterte Verkehrsauffassung ergibt, nach der dieser Kraftstoff insofern als nachhaltig verstanden wird, als dass sein Einsatz die CO₂-Emissionen im Vergleich zum herkömmlichen Kerosin erheblich reduziert. Im Kontext von SAF wird Nachhaltigkeit ausschließlich unter dem Aspekt der Verringerung von CO₂-Emissionen verstanden. Vor diesem Hintergrund ist die angegriffene Aussage nicht irreführend. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass wesentliche Informationen vorenthalten werden. Aus Sicht des Verbrauchers ist nachvollziehbar, dass sich die nachträgliche „Buchung einer Kompensation durch SAF“ nicht auf den getätigten oder noch zu tätigenden Flug beziehen kann, sondern sich auf zukünftige Flüge beziehen muss. Dass die von der Beklagten in der angegriffenen Aussage beschriebene Kompensation nicht vorgenommen wird, behauptet der Kläger nicht. Weitergehende Informationen zur Art der eingesetzten Kraftstoffe und zum Umfang deren Einsatzes erwartet der angesprochene Verbraucher aus Sicht der Kammer nicht.

4.

Ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten besteht mangels Unterlassungsanspruch nicht.

5.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 30.000 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder

das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Weitere Optionen



Fliegen Sie nachhaltiger

Zusammen machen wir Fliegen nachhaltiger. Sie können jetzt die CO₂-Emissionen Ihres Fluges durch den Beitrag zu hochwertigen Klimaschutzprojekten kompensieren.

Mehr erfahren

+9 €





Unser Nachhaltigkeitsversprechen



Fliegen bedeutet für Eurowings: Menschen, Kulturen und Märkte quer über den Globus miteinander zu vernetzen. Unsere Leidenschaft für das Fliegen ist eng verbunden mit unserer Verantwortung gegenüber der Umwelt. Wir wissen, dass die Zukunft der Luftfahrt auf einem starken Engagement für den Klimaschutz fußen muss. Deswegen arbeiten wir intensiv daran, die CO₂-Emissionen kontinuierlich zu reduzieren. So investieren wir schon heute in treibstoffeffiziente Flugzeuge und in den Einsatz von nachhaltigem Treibstoff, optimieren den Flugbetrieb und nutzen leichte Materialien.

Zusammen können wir sogar noch mehr erreichen

Wenn Sie die CO₂-Emissionen Ihres Eurowings Flugs kompensieren, unterstützen Sie zertifizierte Klimaschutzprojekte mit den höchsten Qualitätsstandards – in Deutschland und in aller Welt. Die Zukunft des CO₂-neutralen Fliegens ist nur einen Klick entfernt.

[Mehr Informationen zu den Projekten](#)

Das Bearbeiten Ansicht Chronik Leisten Extras Hilfe

Empfehlungen und Informatik x Bezahlung - Eurowings x Compensaid - Jetzt nachhaltig x

Startseite

https://eurowings.compensaid.com/de/projects/portfolio

compensaid Werte Tracking Projekte

DE [Jetzt nachhaltiger fliegen](#)

Seit 2019 wurden SDG-Projekte in 9 Ländern auf 3 Kontinenten unterstützt.

- Deutschland (Königsmoor) <
- Schweiz <
- Nepal <
- Deutschland (Bayern) <
- Nigeria <
- Madagaskar <
- Uganda <
- <

Nigeria

Madagaskar

EFFIZIENTE KOCHER, SOLAR

Mit Energiespar- und Solarkochern zurück zur grünen Insel auf Madagaskar

Um CO₂ zu reduzieren und der rasanten Abholzung auf Madagaskar entgegenzuwirken, unterstützt dieses Projekt die Herstellung und Verbreitung effizienter Kocher und klimafreundlicher Solarkocher. Die Sensibilisierung von Schulklassen für Umweltschutz und klimafreundliches Kochen sowie die Aufforstung eines Baumes pro verkauftem Kocher zeichnen dieses Projekt zusätzlich aus.

[Zum Projekt PDF](#)



Uganda

Burundi



CO₂-REDUKTION

Wieso mit Sustainable Aviation Fuel fliegen?

Sustainable Aviation Fuel (SAF) ist nachhaltiges Kerosin und die erste richtige Alternative zu fossilem Flugkraftstoff.

Im Vergleich zu fossilen Kraftstoffen reduziert SAF die CO₂ Emissionen um mindestens 80%. Um Ihre flugbezogenen CO₂ Emissionen mit SAF zu reduzieren, errechnen wir diese und setzen setzen die hierfür erforderliche Menge SAF auf künftigen Flügen der Lufthansa Group ein.



3.701.848,70 €
Community Beitrag

6.633,93 t
Sofortige SAF-CO₂-Einsparung